

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

Sondergebiet Solarpark (§ 11 (2) BauNVO)

- 1.1.1 Innerhalb des Sondergebiets Solarpark sind bauliche Anlagen zur Nutzung und Speicherung solarer Strahlungsenergie und die hierzu erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen (wie z. B. Wechselrichter, Transformatoren, Wege, Einfriedungen, Masten zur Videoüberwachung) zulässig.
- 1.1.2 Außerdem zulässig sind landwirtschaftliche Nutzungen (z. B. in Form von Beweidung) und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen sowie Anlagen, die dem Brandschutz dienen (wie z. B. Löschwasserreservoir).

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der Höhe der baulichen Anlagen über Geländeoberkante (OK) und der Grundflächenzahl (GRZ).

### **1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

- 1.3.1 Die Höhe der baulichen Anlagen ist als Höchstmaß auf 3,5 m über Geländeoberkante festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind technische Masten (z. B. Blitzableiter, Videoüberwachung), deren Höhe auf maximal 6,0 m festgesetzt wird. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die Oberkante des Geländes nach Herstellung der Baumaßnahme. Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der baulichen Anlage.

**1.4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**

- 1.4.1 Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gilt der gemäß Planeintrag festgesetzte Wert. Für die Solarmodule gilt bei der Berechnung der Grundflächenzahl ihre senkrechte Projektion.
- 1.4.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.
- 1.4.3 Die Grundfläche der erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen (wie z. B. Trafostationen und Batteriespeichern) darf jeweils 15 m<sup>2</sup> und in der Summe 105 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 1.4.4 Abweichend von Ziffer 1.4.3 darf die Grundfläche von befestigten Wegen, Stellplätzen und sonstigen befestigten Flächen im Sondergebiet Solarpark in der Summe 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

**1.5 Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**

Garagen sind nicht zulässig.

**1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

- 1.6.1 Pkw-Stellplatzflächen, Pflegewege und sonstige befestigte Freiflächen sind in waserdurchlässiger Ausführung herzustellen, z. B. als Grasweg, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder Schotter.
- 1.6.2 Ölbefüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolume aufnehmen kann.
- 1.6.3 Für die temporäre Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers, des Waldes und des FFH-Gebietes. Nach oben streuende Strahler sind unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist nur an hochbaulichen Anlagen (wie z. B. Trafostationen und Batteriespeichern) und an Anfahrtstoren zulässig.
- 1.6.4 Die Solarmodule sind so aufzuständern, dass zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkannte des jeweiligen Solarmoduls ein Abstand von mindestens 80 cm lichte Höhe eingehalten wird. Bei maximal 20 % der errichteten baulichen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie kann von diesem Wert um bis zu 30 cm abgewichen werden.
- 1.6.5 Innerhalb des Baufensters muss der horizontale Abstand zwischen den einzelnen Solarmodulreihen unabhängig von der Modulausrichtung mindestens 3,0 m von Außenkante bis Außenkante zweier hintereinander liegender Solarmodultische betragen.
- 1.6.6 Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel sein. Abweichend hiervon kann aus betriebsbedingten Gründen (z. B. zur Beweidung) ein Abstand von mindestens 10 cm zugelassen werden.
- 1.6.7 Die Sondergebiete fläche ist durch die Aussaat einer kräuterreicher Wiesensaatgut-mischung (Blumen 50 % / Gräser 50 %) aus gebietseigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 13, Schwäbische Alb) oder aus Heudrusch von Spenderflächen der Region

sowohl unter als auch neben den Modulen als Fettwiese zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

1.6.8 Dächer von Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe beträgt mindestens 10 cm.

**1.7 Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

Die Solarmodule sind in reflexionsarmer Ausführung zu errichten.

**1.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**

Die nördliche und östliche Gebietsgrenze ist abschnittsweise mit gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen (Sträucher/ Großsträucher 2 x verpflanzt, 5 Triebe, 60 - 100 cm). Es sind mindestens fünf Standorte innerhalb des Plangebiets für die Heckenpflanzungen vorzusehen. Dabei sind entlang der nördlichen Grenze mindestens zwei Heckenstreifen und entlang der östlichen Grenze mindestens drei Heckenstreifen anzuordnen. Die konkreten Standorte sind frei wählbar. Die Hecken sind in 3,0 m breiten Streifen (Pflanzung der Sträucher 2-reihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m) anzuordnen. Die Länge der Heckenstreifen beträgt jeweils 10 - 25 m. Beim Ausfall sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

**Hinweis:**

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

#### **2.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.1.1 Im Plangebiet sind Dächer von erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen mit einer Neigung von 0° bis 7° zulässig.
- 2.1.1 Dächer von Nebengebäuden sind gemäß Ziffer 1.6.8 extensiv zu begrünen. Hin- sichtlich der Anforderungen der Substrathöhe wird ebenfalls auf Ziffer 1.6.8 verwie- sen.

#### **2.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

- 2.2.1 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugs- punkt für die Höhenfestsetzung gilt die Oberkante des Geländes nach Herstellung der Baumaßnahme.
- 2.2.2 Die Verwendung von Stacheldraht und massive Einfriedigungen wie z. B. Mauern oder Sockel sind nicht zulässig.
- 2.2.3 Einfriedungen sind grundsätzlich nur innerhalb bzw. entlang der Grenzen des Son- dergebiets zulässig.
- 2.2.4 Die vorstehenden Regelungen zu Einfriedungen sind auf die Nutzung erneuerbarer Energien nicht anzuwenden.

#### **Hinweis:**

siehe Ziffer 1.6.6

### 3 HINWEISE

#### 3.1 Wasserschutzgebiet Grundloch- und Ehrentalquelle

Das Vorhaben liegt nur wenige Meter von der Zone II des Wasserschutzgebiets „Grundloch- und Ehrentalquelle 1-4, WN-Ofertingen“ (LUBW Nr.: 337.257) entfernt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone I und II bzw. IIA ist die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets zu beachten

Grundsätzlich sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Gefährdungspotenziale für das Grundwasser/Trinkwasser, die durch Bodeneingriffe und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Deckschichten sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowohl während der Bau-/Rückbau- als auch während der Betriebsphase, sind zu vermeiden.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten.
- Bauliche Eingriffe wie beispielsweise Leitungsbau in die angrenzende Schutzzone II der „Grundloch- und Ehrentalquelle“ sind nicht zulässig.
- Baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens sollte durch eine bodenkundliche Baubegleitung begegnet werden.
- Jegliche Wartungsarbeiten an Fahrzeugen, sowie das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen muss während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebiets erfolgen.
- Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodule sollte flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicke rung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.
- Bei der Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

#### 3.2 Artenschutz

Um vor Baubeginn eine Ansiedlung der Feldlerche innerhalb der Sonderbaufläche zu verhindern, wird das Baufeld mit Flatterbändern versehen. Sollte der Baubeginn August eines Jahres erfolgen, ist dies nicht notwendig.

Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist vor der Baufeldräumung gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht durchzuführen.

#### 3.3 Bodenschutz

##### Allgemeine Bestimmungen

- Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden.

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Ur-geländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und so weit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zu überprüfen, ob durch eine Anpas-sung des Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Bei der Verwer-tung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.
- Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausrei-chender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätz-lich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlags-freier Witterung erfolgen.
- Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unver-meidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelas-tung (< 4 N/cm<sup>2</sup>) befahren werden.
- Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial, das nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Vorga-ben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbau-stoffV) vom 09.07.2021 bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Re-gelungen zu beachten.
- Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehö-renden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.
- Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hier-bei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmi-gung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Böden wiederher-zustellen (Tiefenlockerung).

**Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

**Bodenschutzkonzept**

Für die Erschließung oder die Umsetzung von Bauvorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Absatz 3 LBodSchAG bei der Planung und Ausführung des Vorhabens eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Schutzwert Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Waldshut vorzulegen.

Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm bestellte, fachkundigen, bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird.

**3.4**

**Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

**3.5**

**Tabuzonen**

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass nicht in den südlich gelegenen

Wald, die geschützten Biotope sowie das angrenzende FFH-Gebiet eingegriffen werden darf.

### **3.6 Geologie und Geotechnik**

Das Planungsgebiet, welches sich auf dem Grundstück Flst. Nr. 768 befindet, grenzt an den Oberen Muschelkalk. Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass im Bereich des Oberen Muschelkalks geogen bedingt vor allem erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten können. Dies hat zur Folge, dass eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet frühzeitig durch repräsentative Untersuchungen (z. B. im Zuge von Baugrundgutachten) zu ermitteln. Dies ermöglicht eine frühzeitige Festlegung der Verwertungs- und Entsorgungswege für den bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushub und trägt zur Vermeidung von Bauverzögerungen bei.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Hierzu kann auch der LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen genutzt werden. Hingewiesen wird zudem auf das Geotop-Kataster sowie das aktuelle Merkblatt für Planungsträger.

### **3.7 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)**

Das Plangebiet liegt am Rande eines nachgewiesenen Natursteinvorkommens (Kalkstein) (Vorkommen L 8316/L8516-39 und -41, Bearbeitungsstand 10/2002). Die Rohstoffvorkommen sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des InfoButtons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Er gänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.

### **3.8 Landwirtschaftliche Emissionen**

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen nicht überschritten werden.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert  
Bürgermeister

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Planverfasser

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Eggingen übereinstimmen.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert  
Bürgermeister

**ANHANG: PFLANZENLISTE (EMPFEHLUNG)**

Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Laubgehölz 3-5/7 m)

Roter-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeine-Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Purgier Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Normale Sträucher (Laubgehölz 1,5-3m)

Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>

Pflanzqualitäten

Ausgleichsmaßnahmen: Sträucher: 2x verpflanzt, 5 Triebe, H = 60 - 100 cm